ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
für den Handel der CPS Gebäudetechnik GmbH

Gebäudetechnik GmbH
CONNECTION + PROJECT + SERVICE

1. ALLGEMEINES
Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausnahmslos, auch für künftige Aufträge die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der CPS Gebäudetechnik GmbH. Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig, ob, wann und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese Punkte wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers als Vertragspartner gilt keinesfalls als Zustimmung. Ein der CPS Gebäudetechnik GmbH oder einem ihrer Vertreter erteilter Auftrag wird erst mit Absendung der Ware wie bestellt oder schriftlicher Auftragsbestätigung der CPS Gebäudetechnik GmbH für die CPS Gebäudetechnik GmbH verbindlich. Es tritt daher der Vertrag erst mit dem Tag der Auftragsbestätigung oder der Absendung der Ware an den Besteller in Kraft. Sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung von CPS Gebäudetechnik GmbH vorliegt und die Bestellung nicht ausdrücklich anderes enthält, ist der Auftrag des Kunden maßgebend und wird durch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware der Vertragsabschluss bewirkt.

2. UMFANG DER LIEFERUNG
Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von CPS Gebäudetechnik GmbH maßgebend.

3. PREIS UND ZAHLUNG
Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager Wien, netto, ohne Mehrwertsteuer. Sofern keine Standardverpackung vorgesehen ist, verstehen sich die Preise für die unverpackte Ware. Eine eventuelle erforderliche Verpackung wird nach Aufwand verrechnet und wird nur nach Vereinbarung zurückgenommen. Sämtliche gelieferten Produkte sind ARA entpflichtet. Sofern keine besondere Preis-gleitung vereinbart ist und CPS Gebäudetechnik GmbH das Ausmaß der Preisänderung nicht anders nachweist, ändern sich die Preise im Ausmaß des jeweils verlautbarten Verbraucher-Preisindex. Mangels besonderer Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: Innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt CPS Gebäudetechnik GmbH 2 % Skonto.
Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere Rechnungen noch unbeglichen sind.
Ist der Käufer mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, so kann der Verkäufer

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
c) den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1 % p.m., mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß §1333Abs.2 ABGB verrechnen oder
e) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Jedenfalls ist der Käufer zum Ersatz der Mahnspesen der CPS Gebäudetechnik GmbH und der notwendigen Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, auch vorprozessualer Kosten eines Gläubigerschutzverbandes, Inkassobüros, bis zu den in der Verordnung des BMwA BGBl. 1996/141 i.d.g.F. genannten Höchstbeträge, oder Rechtsanwaltes verpflichtet. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Schecks und Wechsel werden von der CPS Gebäudetechnik GmbH nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche Wechselkosten, Gebühren, Diskontspesen, etc. gehen stets zu Lasten des Käufers.
Skonto wird bei Wechselzahlungen nicht gewährt.
Die CPS Gebäudetechnik GmbH übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige Vorlage oder Protesterhebung bei hereingenommenen Wechseln.

4. EIGENTUMSVORBEHALT
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebengebühren sowie bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch CPS Gebäudetechnik GmbH künftig aus der Geschäftsverbindung entstehender Forderungen, Eigentum von CPS Gebäudetechnik GmbH; es gilt verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, CPS Gebäudetechnik GmbH von der Weiterlieferung bzw. -veräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware in Kenntnis zu setzen und diesen Dritten nachweislich davon zu informieren, dass die Ware im vorbehaltenen Eigentum von CPS Gebäudetechnik GmbH steht. CPS Gebäudetechnik GmbH erklärt sich jedoch bereit, dass im Falle einer solchen Weiterlieferung an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums an der Ware der unbedingte Anspruch des Bestellers gegenüber dessen Vertragspartner auf Kaufpreiszahlung tritt, so daß CPS Gebäudetechnik GmbH berechtigt ist, ihren eigenen Anspruch direkt gegenüber diesem Dritten geltend zu machen. Davon bleibt jedoch das Recht unberührt, den Besteller aus dem abgeschlossenen Vertrag in Anspruch zu nehmen; der Hersteller ist in diesem Fall verpflichtet, seinen Vertragspartner davon nachweislich u verständigen, dass CPS Gebäudetechnik GmbH zur Ausübung dieses Rechtes befugt ist. Der Besteller ist verpflichtet, CPS Gebäudetechnik GmbH Zugriffe dritter Personen auf die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden, von CPS Gebäudetechnik GmbH gelieferten Waren unverzüglich mitzuteilen.
Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind vom Käufer pfleglich zu behandeln und dementsprechend zu lagern. Bis zum Ablauf des Eigentumsvorbehaltes gilt der Käufer als treuhändiger Verwahrer der unter Eigentumsbehalt verkauften Waren. Die durch die Geltendmachung der Rechte des Eigentumsvorbehaltes der CPS Gebäudetechnik GmbH entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

5. LIEFERUNG
Gültigkeit haben die in der Auftragsbestätigung von CPS Gebäudetechnik GmbH angegebenen Liefertermine oder Lieferfristen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von CPS Gebäudetechnik GmbH liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von CPS Gebäudetechnik GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen CPS Gebäudetechnik GmbH dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers voraus. Die Lieferfrist beginnt spätestens mit einem der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung;
b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen oder sonstigen Voraussetzungen; insbesondere Import- und Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen.
c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.

Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht möglich ist oder seitens des Käufers nicht gewünscht wird, kann der Verkäufer die Lagerung der Ware auf Kosten des Käufers vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.
Der Käufer ist zum Kostenersatz der aufgelaufenen Fahrtkosten und Stundensätze verpflichtet, wenn die Montage der Ware deshalb nicht durchgeführt werden kann, da die Voraussetzungen für den Einbau seitens des Käufers (noch) nicht geschaffen worden sind.

6. GEFAHRENÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME
Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware ab Lager CPS Gebäudetechnik GmbH auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, oder aber aufgrund behördlicher Maßnahmen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Der Abschluss einer Transportversicherung wird nur über schriftlichen Auftrag des Käufers und auf dessen Kosten vorgenommen. Die Versandart wird von der CPS Gebäudetechnik GmbH unter Ausschluss jeglicher Haftung festgelegt.

7. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ UND AUSSCHLUSS DER VERTRAGSANFECHTUNG WEGEN WILLENSMÄNGEL
Mängelrügen hinsichtlich der Mängel und Güte der Waren und Rügen wegen Lieferung einer anderen Ware als bestellt müssen schriftlich erfolgen und sind nur innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Waren am Bestimmungsort laut Lieferschein zulässig. Nach Ablauf der genannten Frist gilt die Ware als einwandfrei übernommen. Transportschäden müssen in geeigneter Form festgehalten werden.
Für Mängel der Lieferung haftet CPS Gebäudetechnik GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche, unbeschadet des Rechtes auf Rücktritt gem. Punkt VII wie folgt:
Alle diejenigen Teile werden unentgeltlich nach Wahl von CPS Gebäudetechnik GmbH ausgebessert oder neu geliefert, die sich innerhalb von zwölf Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen fehlerhafter Fertigung, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.
Es wird ausdrücklich vereinbart, dass bei den von der CPS Gebäudetechnik GmbH gelieferten Waren die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Übergabe der Ware beträgt. Abweichend von der Bestimmung des §924ABGB obliegt dem Käufer im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen der Beweis der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware auch innerhalb der ersten sechs Monate ab Übergabe der Ware.
Die Art und Weise sowie der Ort der Mängelbehebung bleibt CPS Gebäudetechnik GmbH vorbehalten.
Zu- und Rücksendungen erfolgen kostenlos für CPS Gebäudetechnik GmbH. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
Mängelbehebungen durch Dritte, die ohne ausdrückliche Zustimmung der CPS Gebäudetechnik GmbH erfolgen, haben den Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche für den Käufer zur Folge. Die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat die CPS Gebäudetechnik GmbH nur dann zu tragen, wenn von der CPS Gebäudetechnik GmbH hiezu im voraus die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Kostenübernahme erteilt wurde. Keinesfalls übernimmt CPS Gebäudetechnik GmbH Kosten, die infolge Verbringung vom vereinbarten Bestimmungsort entstehen. Die Kosten trägt der Besteller. Die Feststellung von Mängeln ist CPS Gebäudetechnik GmbH bei sonstigem Ausschluss unverzüglich schriftlich zu melden.
Ersetzte Teile werden Eigentum von CPS Gebäudetechnik GmbH. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden von CPS Gebäudetechnik GmbH, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang.
Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung von Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind.
Der Verkäufer haftet nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
Für diejenigen Teile der Ware, die CPS Gebäudetechnik GmbH vom Unerlieferanten bezogen hat, haftet CPS Gebäudetechnik GmbH nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt CPS Gebäudetechnik GmbH keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist, auch nicht für Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrenübergang liegt.
Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass CPS Gebäudetechnik GmbH dem Besteller keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Lieferer grobes Verschulden zu Last fällt. Ist der Besteller Unternehmer, wird die Freizeichnung von CPS Gebäudetechnik GmbH für Sachschäden des Bestellers im Sinne des §9ProdHG 1988 vereinbart.
Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung des gegenständlichen Vertrages wegen Willensmängel, insbesondere wegen Irrtums.

8. HAFTUNG
CPS Gebäudetechnik GmbH haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9. LOYALITÄT
Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

10. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG
CPS Gebäudetechnik GmbH verpflichtet ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

11. RÜCKTRITT VOM VERTRAG
Liegt ein Lieferverzug vor, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist, dann ist der Käufer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Ausführungen der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Sendung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor der Lieferung eine taugliche Sicherheit bringt, oder
c) wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der im Punkt 4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate, beträgt.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offnen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden. Falls über das Vermögen eines Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ist der andere Vertragspartner berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Verkäufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflußmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

12. RÜCKNAHMEN
Waren werden nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung von CPS Gebäudetechnik GmbH zurückgenommen. Die Rücklieferung hat für CPS Gebäudetechnik GmbH kostenlos zu erfolgen. Bei Warenrücknahmen wird eine Manipulationsgebühr von 20 % berechnet sowie zusätzlich eventuell erforderliche Kosten für Nacharbeit.

13. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGSORT UND RECHTSWAHL
Für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche Verpflichtungen des Käufers gilt als Erfüllungsort Wien vereinbart, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Dessen ungeachtet ist CPS Gebäudetechnik GmbH berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber auch vor einem anderen sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

14. TEILNICHTIGKEIT
Die Vertragsbedingungen, die ein Gericht als nichtig erkennt, bleiben mit dem übrigen, nicht als nichtig erkannten Inhalt so weit wie möglich ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck entsprechend gültig. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Stand: Jänner 2001